

Schutz (in nostram protectionem recepimus), wer es schädigte, würde Gottes und seinen Unwillen und seine Ungnade auf sich laden (omnipotentis dei et nostram indignacionem ac offensam noverit se incurrisse). Er wiederholt diese allgemein gehaltene Strafandrohung noch mit Bezug auf den König. Wer gegen diesen seinen Schutz dem Kloster Übles zufügte, würde dem König zuwiderhandeln und, wie er es verdient hätte, des Königs Unwillen und Strafe erleiden (*indignacionem et penam sustinebunt*). Diese beiden Urkunden und die vom 4. September 1275¹⁾, die die Königin Anna wegen Eintreibung von Steuern vom Kloster Steinen auch an die Ammänner von Schwyz richtete, wurden im Archiv des genannten Frauenklosters hinterlegt. Daß die Urkunde vom 7. Januar 1275 bei der Abfassung der Urkunde vom 24. April 1289 als Vorlage diente, ist an und für sich naheliegend, zumal der Gegenstand, den die Urkunden behandeln, und demgemäß auch der Inhalt der Urkunden der gleiche ist, und alle drei Urkunden für das nämliche Kloster ausgestellt und dort hinterlegt wurden. Die Verwandtschaft ergibt sich auch aus einem Textvergleich. Daß es sich bei der Urkunde vom 7. Januar 1275, die Hartmann von Baldegge ausgestellt hatte, auch um die Steuerfreiheit der Zisterzienser Klöster handelte, die die Schwyzer nicht anerkennen wollten, zeigt die Urkunde vom 4. September 1275, deren Verfasser zweifellos die Urkunde vom 7. Januar 1275 kannte. Diese drei in enger Beziehung untereinander stehenden Urkunden bilden eine einheitliche Gruppe, und Tr. Schieß stellt fest²⁾, daß es sich bei der Tillendorfurkunde um eine Erneuerung der Baldeggerurkunde handelt. Es ist eine selbstverständliche Forderung, daß bei der kritischen Auswertung der Urkunde von 1289 darauf Rücksicht genommen werde. K. M., der wiederholt die Tillendorfurkunde verwertet hat, hat gleichwohl niemals auf diese Zusammenhänge hingewiesen, hat auch nicht gegen die Vorbemerkung von Tr. Schieß Stellung genommen, sondern die Urkunde für sich betrachtet und so ausgelegt, wie wenn diese Verwandtschaft nicht bestünde. Er folgt dabei Tschudi, der vermutlich die beiden älteren Urkunden nicht kannte, da er in seiner Chronik nur die Tillendorfurkunde abdruckte. In der Tillendorfurkunde ist der Titel des Ausstellers geändert, weil Hartmann von Baldegge Burggraf von Rheinfelden, Vogt von Basel und Pfleger Kg. Rudolfs war, während

¹⁾ QW. 1, 1178.

²⁾ QW. 1, 1582 Vorbemerkung.